

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Eiern (Schluß). — Beschlagnahme von Mauersteinen usw. — Vaterländischer Hilfsdienst. — Judenverbrauchsregelung. — Hauschlachtungen. — Bezirksparfasse Gießen.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Eiern. Vom 31. Dezember 1917 (Schluß.)

§ 9. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihres Bezirks die Versorgung derjenigen Gemeinden, deren Lieferungssoll zur Deckung des Bedarfs der eigenen versorgungsberechtigten Bevölkerung nicht ausreicht (Bedarfsgemeinden) zu regeln, indem sie ihnen die unter Berücksichtigung der Lieferungsichthaltigkeit gegenüber der Landes-Eierstelle verbleibenden Mengen der Ueberüberschüßgemeinden zuweisen. Sie können zu diesem Zwecke die Ueberüberschüßgemeinden zur regelmäßigen Abgabe bestimmter Eiermengen an die Bedarfsgemeinden verpflichten.

Dies gilt nicht für solche Bedarfsgemeinden, deren Eintropferzahl 5000 übersteigt. Diesen Gemeinden wird die gemäß § 8 Satz 2 zur Deckung des eigenen Bedarfs fehlende Menge von der Landes-Eierstelle zugewiesen.

§ 10. Soweit das Lieferungssoll eines Kommunalverbandes nicht ausreicht, um seine Lieferungsverpflichtung gegenüber den Bedarfsgemeinden zu erfüllen, wird dem Kommunalverbande von der Landes-Eierstelle die erforderliche Anzahl Eier aus Ueberüberschüßkommunalverbänden zugewiesen. Die Landes-Eierstelle kann zu diesem Zweck die Ueberüberschüßkommunalverbände zur regelmäßigen Abgabe bestimmter Eiermengen an die Bedarfskommunalverbände verpflichten.

IV. Sammelbezirke.

§ 11. Innerhalb der Kommunalverbände sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die einzelnen Gemeinden zu Sammelbezirken zusammenzufassen. Die Bildung der Sammelbezirke erfolgt durch die Kommunalverbände im Einvernehmen mit der Landes-Eierstelle.

§ 12. An der Spitze eines Sammelbezirks steht eine Sammelstelle.

Die Sammelstellen werden auf Vorschlag des Kommunalverbandes von der Landes-Eierstelle errichtet. Sie haben für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Ablieferung der Eier und haben den Weisungen der Landes-Eierstelle Folge zu leisten. Diese trifft auch die näheren Anordnungen über die Einrichtung und den Geschäftsverkehr der Sammelstellen.

§ 13. Die Sammelbezirke eines Kommunalverbandes unterstehen einem von dem Kommunalverbande im Einvernehmen mit der Landes-Eierstelle zu bestellenden Kommunalverbands-Vertrauensmann.

Diesem liegt nach den Anweisungen der Landes-Eierstelle und des Kommunalverbandes u. a. ob die Durchführung der erlassenen Anordnungen und deren Ueberwachung innerhalb des Kommunalverbandes, die Prüfung und Beweissicherung der von den Gemeinden getroffenen Regelungen, die Vermittlung des Verkehrs mit den Gemeinden, die Prüfung der Beschwerden gegen die Festsetzung der Abgabepflicht der einzelnen Geflügelhalter, die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten des Kommunalverbandes u. dgl.

Der Vertrauensmann erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die vom Kommunalverband entsprechend der von dem einzelnen Sammelstellen gesammelten und bei ihnen veräußerten Gesamtmenge festgesetzt wird.

V. Gemeinden.

§ 14. In den Gemeinden sind nach dem von der Landes-Eierstelle aufgestellten Muster über sämtliche Geflügelhalter, deren Abgabepflicht und die jedesmal abgelieferten Mengen fortlaufend Listen zu führen.

Diese Listen sind zur Verfügung der Landes-Eierstelle und des Kommunalverbandes oder deren Beauftragten zu halten und dienen als Unterlage für etwaige Maßnahmen gegen säumige Geflügelhalter.

§ 15. Mit der Fälligkeit dieser Listen sind von den Kommunalverbänden die in den Gemeinden bestehenden Wirtschafts-Ausschüsse oder besondere Beauftragte (Gemeinde-Vertrauensmänner) zu betrauen. Diesen liegt ferner ob u. a. die Durchführung der erlassenen Anordnungen und deren Ueberwachung innerhalb der Gemeinde, die Kontrolle der Ablieferungen der Geflügelhalter, die Beweissicherung der Ausflüßer, die Auskeltung der Beförderungscheine für die Ablieferungen an die Sammelstellen, die Vermittlung des Verkehrs mit dem Kommunalverband usw.

Der Gemeinde-Vertrauensmann erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die vom dem Kommunalverband entsprechend der in der Gemeinde gesammelten Eiermenge festgesetzt wird.

VI. Verkäufer.

§ 16. Die von der Landes-Eierstelle zu bestellenden Verkäufer erhalten eine von dieser auszustellende Ausweis Karte; für Angehörige können Bekannten ausgestellt werden.

Die Ausweis Karte trägt Name, Stand und Wohnort des Verkäufers und ist von diesem mit Unterschrift zu versehen.

Die Ausweis Karte ist bei Ausübung des Verkaufs mitzuführen; sie ist auf Verlangen sowohl den Geflügelhaltern wie den Polizeibeamten und den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen, sowie auch den Beamten der Eisenbahn und Post vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweis Karte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweis Karte ist verboten.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, insbesondere aber dann, wenn der Verkäufer sich als unzuverlässig erweist oder den ihm übertragenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Mit dem Widerruf der Bestellung ist die Ausweis Karte ungültig und wird eingezogen.

Ein Entschädigungsanspruch erwächst aus dem Widerruf nicht. Gegen die Vergütung und den Widerruf der Bestellung besteht kein Beschwerderecht.

Gleiche Ausweise erhalten bis zu § 12 genannten Sammelstellen.

§ 17. Die Verkäufer haften für die ordnungsmäßige Sammlung, pflegliche Behandlung und Ablieferung der Eier. Etwaige Verluste durch Beschädigung von Eiern und Ablieferung verdorbener Eier sind von ihnen zu tragen.

§ 18. Die Verkäufer sind verpflichtet, den Geflügelhaltern über jeden Entzug von Eiern unter Verwendung der von der Landes-Eierstelle ausgegebenen Vorbrude eine Besätigung auszustellen.

Vor der Ablieferung der Eier an die Sammelstelle haben sie dem Gemeinde-Vertrauensmann die Durchschriften der Besätigungen und die ausgelieferten Eier zur Nachprüfung vorzulegen. Diese best daraufhin von dem Gemeinde-Vertrauensmann auszustellenden Beförderungscheine dürfen sie Eier nicht an die Sammelstellen abliefern, auch dürfen die Sammelstellen Eier nicht entgegennehmen, wenn kein Beförderungschein über die betreffende Eiermenge beiliegend ist.

VII. Preise

§ 19. Der Preis, der den Geflügelhaltern für Kühnweier Hühners zu bezahlen ist, desgleichen die Höchstpreise für den Eiervertrieb bis zum Verbrauche werden von der Landes-Eierstelle bestimmt. Die Festsetzung des Eiervertriebes für Enten- und Gänseerlei bleibt den Kommunalverbänden überlassen.

§ 20. Die demgemäß festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

VIII. Beförderung

§ 21. Die Versendung und Beförderung von Eiern ist auf jedem Wege und auf jede Weise nur auf Grund eines Beförderungscheines der Landes-Eierstelle oder eines Ausweises zulässig. Als Beförderungschein gilt auch ein Auftrag der Landes-Eierstelle.

Einen Beförderungschein braucht, wer Eier aus einem Kommunalverband herausbringen will; einen Ausweis, wer Eier an einen anderen Ort desselben Kommunalverbandes verfrachten will.

IX. Ausweiserteilung und Ueberwachung

§ 22. Der Geflügel hält, mit Eiern handelnd oder solche in Bewahrung hat, hat den Beamten und Beauftragten der Landes-Eierstelle, des Kommunalverbandes und der Polizei auf Verlangen jede schriftliche und mündliche Auskunft zu erteilen. Einsehen in sämtliche Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung aller Räume und Behälter, worin sich Eier befinden können, stets und überall zu gestatten.

§ 23. Die Landes-Eierstelle und die Kommunalverbände können zur Ueberwachung der Durchführung dieser Bekanntmachung und ihrer darauf gegründeten Anordnungen Vorschriften erlassen. Die Vorschriften der Kommunalverbände dürfen mit denjenigen der Landes-Eierstelle nicht in Widerspruch stehen.

X. Schlußbestimmungen

§ 24. Als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen die Kreise und die Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern.

Die den Kommunalverbänden und Städten übertragenen Befugnisse werden durch deren Vorstand wahrgenommen. Als Vorstand ist anzusehen in den Kreisen der Kreisdirektor und in den Städten der Oberbürgermeister.

§ 25. Die Landes-Eierstelle trifft die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Anordnungen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden, sowie deren Beauftragte

ausdrücklich wurde dem Armenrat des Armenvereins Durbach für 1918 durch den Verwaltungsrat der Gemeinde Durbach zur Genehmigung zu übermitteln. Die Einkommen und Ausgaben der Gemeinde Durbach vom 1. April 1917 bis zum 31. März 1918 betragen nach dem abgestellten Bericht des Armenrats 171 817,60 Mark. Dieses Jahr hat sich an abgestellten Rechnungen

Brückenkassen der Redaktion. Anonyme Einträge bleiben unberücksichtigt. Anonyme Eingangsbriefe bleiben gänzlich unberücksichtigt.

träge haben der Landes-Gierstelle auf Verlangen Nachhelfen zu geben und deren Anordnungen zu erfüllen.

§ 26. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung und der darauf gerichteten Anordnungen werden, soweit sich die Vorschriften auf die Verordnung vom 12. August 1916 stützen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, der es unternimmt, entgegen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung Eier an andere Personen als die von der Landes-Gierstelle bestellten Aufkäufer abzugeben oder, ohne hierzu bestellt zu sein, Eier zu erwerben oder bei dem Ankauf mitzuwirken. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der zum Verkauf gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ansetzt oder sich hierzu erdient.

Als strafbare Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch die Nichtablieferung oder die nicht vollständige Ablieferung demgemäß § 2, 3 und 4 abzufertigenden und gemäß § 7 umgelagerten Eierungen.

Vorräte an Eiern, die der Verkehrs- oder Verkehrsbeschränkung entgegen werden, werden ohne Entschädigung ausnahmslos zugunsten der Landes-Gierstelle enteignet.

§ 27. Die §§ 11—18 dieser Bekanntmachung treten am Tage der Verkündung, die übrigen Paragraphen am 1. März 1918 in Kraft. Im gleichen Tage treten unsere Bekanntmachungen vom 28. März 1917, vom 24. April 1917 und vom 18. Oktober 1917 außer Kraft.

Darmstadt, den 31. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

Nr. A. 15330. R. P. S.

betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.

Dom 15. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6^a der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a der Bekanntmachung über Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft ist. Auch kann der Betrieb des Handelszweiges gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unter-
sagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer nachstehend einen beschlagnahmten Gegenstand betriebs-schädigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verläßt oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verpacken und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer dem ... erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Nachhilfe, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsblätter oder die Beköstigung oder Unternehmung der Betriebs-einrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Straftäter verschollen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunfts-pflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Nachhilfe, zu der er auf Grund dieser Be-
kannmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fah-
rlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhan-
denen und neu erzeugten Mengen von gebrannten und anderen
künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere
gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwemmschneide,
Schlacken-
steine, Zementsteine), welche als Dec- oder Putzmauerwerk,
Dachbrandsteine, Mäuler, Verblender, poröse Steine, Decken- und
Lochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können,
außerdem Drainageröhren aus Ton.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Bekanntmachung sind betroffen sämtliche natürliche
und juristische Personen, gewerbliche und landwirtschaftliche Unter-
nehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die die
im § 1 genannten Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1),
die sich im Besitz von durch die Bekanntmachung betroffenen Per-
sonen oder Betrieben befinden (§ 2), werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von
Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten
ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den
rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Weg der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen
zulässig, die durch einen Freigabebescheid mit dem Stempel des Kriegs-
amtes, Dauten-Bräuhalle, gestattet sind.

Der Freigabebescheid kann durch ordnungsgemäße Ausführungs-
willigung des Herrn Reichskommissars für Eis- und Eisenbe-
weilligung ersetzt werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unter-
liegen einer Meldepflicht.

Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918
tatsächlich vorhandenen Bestand an meldepflichtigen Gegenständen
bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten.

Die ferneren Meldungen sind über die am ersten Tage eines
jeden ungradzahligen Monats (März, Mai, Juli, September, No-
vember usw.) vorhandenen Bestände bis zum zehnten Tage des be-
treffenden Monats zu erstatten.

Die Meldungen sind an die Kriegsamtsstelle zu richten, in
deren Bereich die zu meldenden Gegenstände sich befinden.

Die Meldung hat in doppelter Ausfertigung auf vorgedruckten
Meldebogen zu erfolgen, die von der für die Meldung zuständigen
Kriegsamtsstelle anzufordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus
dem die verchiedenen Sorten nach Menge, Größe und Ver-
schaffenheit zu ersehen sind. Zu- und Abgang nach dem Lager-
buch ersichtlich sein, ebenso der Empfänger und die Nummer des
Freigabebescheides.

§ 6.

Nachnahmen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet Verkauf und Verbrauch
von Mauersteinen, Dachziegeln, Drainageröhren bis zu

500 Stück,	
Dachziegeln bis zu	1000 Stück,
Drainageröhren bis zu	500 Stück,
den anderen im § 1 bezeichneten Gegenständen bis	zu 5000 Stück

in einem Kalendermonat für eine Baustelle.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind zu richten:

1. für Bauten der Marineverwaltung an das Reichsmarineamt,
Postfach W 10, Königin-Luwigstraße 38—41,
2. für Bauten der preussischen Landesverwaltung an das Re-
gierungsbüro des Reichsministeriums, Bauabteilung, Post-
fach W 68, Zimmerstr. 87,
3. für Bauten der preussisch-hessischen Staatsbahnen und der
Kriegsbahnen an das Ministerium der Preussischen Ar-
beit, Postfach W 9, Döberl. 35,
4. für alle anderen Bauten an die zuständige Kriegsamtsstelle.

§ 8.

Zustastorien der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1918
in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. Januar 1918.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bez.: Beschlagsnahme und Beschlussehebung von gebrauchten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
 In dem Sie auf vorstehende Bekanntmachung des H. H. Generalkommandos verweisen, empfehlen wir Ihnen, allen Interessenten von demselben Kenntnis zu geben.
 Gießen, den 15. Januar 1918.
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.
 Dr. Klinger.

Vaterländischer Hilfsdienst

Erhöhung des Kriegsdienstes zur freiwilligen Wehrung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Steppe!

In dem gewaltigen, von unseren Feiern besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch zahlreiche Hilfskräfte benötigt. Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß tüchtige und entschlossene Kräfte der Heimat sich zu diesem Ehrendienste zur Verfügung stellen. Zahlreiche Kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigegeben werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Mangel von Opfern und Entbehrungen, die unsere Arbeiter seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet gefunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für: Gerichtsdiens, Post- und Telegraphendienst, Botendienst, Technischen- und Eisenbahndienst, als Metzger, Bäcker, Schlächter, Handwerker jeder Art oder als Hilfsarbeiter, sowie im Sicherheitsdienst (Bauwesen, Gefangen- und Gefangenüberwachung).

Personen mit französischen und spanischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50% oder mehr einwärtsbeschränkten Kriegsbefähigten.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie eine angemessene Dienstkost.

Als zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Berechtigten. Eine vollständige Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu verbleibenden Familienangehörigen gewährt.

Die Beförderung derjenigen, die eine Kriegsdienstbefreiung erlangen, ist besonders geregelt.

Wehrungen nimmt entgegen: Bezirkskommando Gießen; dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärakten, Beschäftigungsausweis oder Arbeitsakten, erforderlichenfalls Abkürzungen. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterziehen.

WINE: Kriegsamthelle Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Bez.: Jucherverbandsregelung.
 Auf Grund der Bekanntmachung des Großh. Militärkommandos des Innern über den Verkehr mit Verbandsjuchern vom 12. November 1917 (Verst. Nr. 138) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bekanntgemacht:

§ 1. Die mit dem 1. Dezember 1917 durch die Großh. Bürgermeistereien ausgetragene Jucherverkehr bleibt an noch solange in Kraft, bis sämtliche noch an der Jucherverkehr befindlichen Nummern aufgebraucht sind.

§ 2. Die Jucherverkehr entfallen mit Nummern versehen. Mischstücke (Juchermarken), die auf 20 Gramm lauten. Es wird jeweils bekanntgegeben, wann und für welche Zeit gegen eine Marke Juchern bezogen werden kann. Nach Ablauf dieser Zeit verliert die Marke ihre Gültigkeit.

§ 3. Die Juchermarken sind gültig nur im Zusammenhang mit der Stammbuche. Jedes Juchern beschränkt zum Empfang von nicht mehr als 20 Gramm Juchern, sofern nicht eine andere Bekanntmachung über eine geringere oder höhere Menge erfolgt.

§ 4. Zur Verfolgung der illegalen Veräußerung erhalten die Weinhandelsbetriebe, zur Verfolgung der Urheben, Ent-

wirtschaften und Vorkosten dieser Betriebe selbst von 1918 bezogen werden.

§ 5. Die Ausführung der Bezugspläne wird eine Gebühr von 20 Pf. für den Doppelentwurf Juchern erhoben.

§ 6. Juchern darf nur gegen Ablieferung entsprechender, von den betreffenden Monat gültiger Juchermarken abgegeben werden. Die Abgabe von Juchern gegen bereits abgelieferte oder noch nicht fällige Juchermarken ist verboten und strafbar.

§ 7. Die Veräußerung von Juchermarken ist von den Weinhandelsbetriebe auf Sammelbogen anzuführen und nach Ablauf des betreffenden Monats dem zuständigen Großh. Bürgermeisterei zur Kontrolle abzuliefern.

§ 8. Die Jucherverkehr der Bezugspläne erfolgt nur auf Grund der bei uns eingereichten Musterlisten. W- und Juchern sind von den Weinhandlern monatlich bei der Großh. Bürgermeisterei zu melden und die Zahl der W- und Juchern mit Namen der Weinhandlern durch die Großh. Bürgermeisterei monatlich hierher zu berichten.

§ 9. Diese Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Gießen, den 15. Januar 1918.
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.
 J. B. Demmerbe.

Bez.: Hausfälligkeiten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
 Das Kriegsernährungsamt hat die Verschärfung aller noch vorhandenen Hausfälligkeiten angeordnet, sofern nicht ganz besondere Umstände Maßnahmen rechtfertigen. Wir beantragen Sie hiermit, Vorstehendes sofort ortsüblich bekanntzumachen, die noch rückständigen Hausfälligkeiten sofort entgegenzunehmen und uns alsbald zur Vorlage zu bringen. Das Erfordernis der gesetzlich vorgeschriebenen dreimonatlichen Wahrung wird von vorstehendem Ernährungsamt an sich nicht berührt; in Hausfälligkeiten jedoch, bei welchen die Verschärfung eines Schweines üblich gewesen ist, sind wir berechtigt und auf Antrag bereit, die Wahrungsfreiheit herabzusetzen. Voraussetzung hierzu ist, daß der Verkauf des Schweines ordnungsmäßig erfolgt war. Auf Grund der Verordnung vom 2. 10. 1917 ist seit dem 15. 10. 1917 der Verkauf von Schweinen im Gewicht von über 50 Pfund verboten.
 Gießen, den 12. Januar 1918.
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.
 J. B. Demmerbe.

Bezirkssparkasse Gießen.

Abrechnung.

Seite 48 der Rechnung für das Kalenderjahr 1918:

	Mark
Die gesamte Einnahme beträgt Seite 18	7 255 652,30
" " Ausgabe " " 47	6 885 034,84
vergliehen, bleibt Rest	370 617,46

und dieser besteht:

	Mark
a) in barem Vorrat:	367 221,44
b) in liquidierten Ausständen	3 396,02
Gleiche Summe wie oben	370 617,46

Gießen, den 13. August 1914.

Der Rechner: Eisenhauer.
 Hierdurch bescheinige ich, daß ich die Rechnung der Bezirkssparkasse pro 1918 geprüft und in allen Teilen richtig befunden habe.

Gießen, den 6. Mai 1914.

Helfrich, Revisor.
 Revidiert, ohne daß sich für den Abschluß auf Seite 48 eine Menderung ergeben hat.

Darmstadt, den 17. Dezember 1917.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
 J. B. Schläger.

Der vorstehende Abschluß wird gemäß Art. 3 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen zur Kenntnis der Bezirkssparkasse gebracht.

Gießen, den 11. Januar 1918.

Der Direktor der Bezirkssparkasse Gießen.
 Gacheis.